



## Pressemitteilung

### **Klage der Albflor Milchwerke GmbH wegen Zahlungen an den Fonds zur Absatzförderung der Deutschen Landwirtschaft: VG Ansbach schlägt gütliche Einigung vor**

Das Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer, hat unter dem Vorsitz des Richters am Verwaltungsgericht Ansbach Dieter Rauch im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung (Verfahren AN 2 K 09.01555 und weitere) den Beteiligten eine gütliche Einigung vorgeschlagen. Die Kammer wird in den nächsten Tagen den Beteiligten einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag übermitteln. Diese werden anschließend einen Monat Zeit haben, über die Annahme des Vergleichsvorschlags zu entscheiden. Der Vergleich würde zur Erledigung aller derzeit beim Verwaltungsgericht Ansbach anhängigen Verfahren der Fa. Albflor Milchwerke GmbH wegen früherer Zahlungen in den genannten Fonds zur Absatzförderung führen.

Die Klägerin, ein Betrieb der Milchwirtschaft, erstrebt die nachträgliche Aufhebung von bestandskräftigen Bescheiden, mit denen sie für den Zeitraum Juli 2002 bis November 2008 monatsweise von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu Beiträgen an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft herangezogen worden ist. Letztlich zielt die Klägerin auf die Rückerstattung der Beiträge, von denen insbesondere die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) profitiert hat. Im Fall der Klägerin geht es um insgesamt mehr als 400.000,- EUR für den Gesamtzeitraum.

Die Klägerin stützt sich für ihr Begehren darauf, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 3. Februar 2009 die gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung im Absatzfondsgesetz des Bundes als seit dem 1. Juli 2002 mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt hat. Sie ist der Auffassung, dass sie bei einer solchen Erhebung von zeitgebundenen Sonderabgaben auch dann einen Anspruch auf Rückgängigmachung besitze, wenn die zugrundeliegenden Bescheide an sich unanfechtbar geworden sind. Sie verweist dazu auf Regelungen des Art. 48 und 51 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), die unter bestimmten Voraussetzungen das Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte ermöglichen, auch wenn diese bestandskräftig geworden sind. Die Klägerin hat auch geltend gemacht, dass sie die Beitragsbescheide nur deshalb habe bestandskräftig werden lassen, da auf sie Druck ausgeübt worden sei: Das Vorgehen der Klägerin könne die absatzfördernde Tätigkeit der CMA beeinträchtigen, die letztlich auch der Klägerin zu Gute käme. Hierzu gebe es aber keine schriftlichen Belege.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) macht für den beklagten Freistaat Bayern geltend, dass die von der Klägerin herangezogenen Regelungen keinen Anspruch im Sinne der Klägerin ergäben. Sie beruft sich dazu insbesondere auf § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG), wonach nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, grundsätzlich unberührt bleiben, und führt den Gedanken der Rechtssi-

cherheit ins Feld. Sie verweist dazu auch auf die finanziellen Folgen für die öffentliche Hand, die eine nunmehrige Rückabwicklung hätte. Die Klägerin habe zudem die Beitragsbescheide durch Rücknahme bereits anhängiger Widerspruchs- bzw. Klageverfahren bestandskräftig werden lassen.

In der mündlichen Verhandlung wurde seitens der Kammer deutlich gemacht, dass die Vorschrift des § 79 Abs. 2 BVerfGG wohl leer liefe, wenn die Klägerin gleichwohl einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. auf Rücknahme bestandskräftiger Beitragsbescheide hätte. Dem Gedanken der Rechtssicherheit (Bestehenbleiben bestandskräftiger Bescheide) sei deshalb wohl grundsätzlich der Vorrang vor der Einzelfallgerechtigkeit einzuräumen. Etwas Anderes könnte nur dann gelten, wenn die Klägerin durch den Fortbestand der Bescheide schlechthin unerträglich getroffen würde. Dies sei ein sehr strenger Maßstab aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, bei dem hier wohl insbesondere auch zu bedenken sei, dass die Klägerin durchaus ein Interesse am Fortlaufen von Werbeaktivitäten der CMA gehabt haben und wohl auch davon profitiert haben dürfte.

Ein Sonderproblem könnte sich allerdings für den Zeitraum vom 1. September 2006 bis zum 30. November 2007 ergeben. Insoweit sei zuletzt in einem die Prüfung der Mengenangaben abschließenden Bescheid der LfL ausdrücklich ausgeführt worden, für den genannten Zeitraum hänge der Abschluss des Verfahrens vom Verfahrensausgang von Widersprüchen gegen die vorläufigen Bescheide für diesen Zeitraum ab. Da tatsächlich nur ein Teil dieser Bescheide mit Widerspruch überhaupt angegriffen war, die LfL aber diesen gesamten Zeitraum mit der Formulierung „hängt der Abschluss des Verfahrens“ bedacht hat, spreche Einiges dafür, dass die Behörde insoweit von sich aus auf die Geltendmachung von Bestandskraft verzichtet habe. Dementsprechend könnte die Klägerin hier einen Anspruch auf eine nunmehrige Aufhebung und Rückgängigmachung durch die Behörde haben.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kammer eine gütliche Einigung der Parteien angeregt. Deren Vertreter wollten sich verständlicherweise angesichts der Tragweite der Verfahren nicht sogleich abschließend dazu äußern, hielten eine solche Einigung aber für nicht ausgeschlossen. Die Kammer wird daher den Beteiligten einen schriftlich fixierten und begründeten Vergleichsvorschlag zukommen lassen. Darin soll einerseits dem Beklagten die Aufhebung und Rückerstattung der noch strittigen Beiträge abverlangt werden, die von der Klägerin für den Zeitraum von September 2006 bis November 2007 geleistet wurden (ca. 73.000.- EUR). Im Gegenzug soll sich die Klägerin verpflichten, auf alle weiteren Rückzahlungsansprüche aus dem Zeitraum Juli 2002 bis November 2008 zu verzichten.

#### **RiVG Peter Burgdorf**

Pressesprecher  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24-28  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 1804 -352  
Fax: 0981 1804-271  
email: [presse@vg-an.bayern.de](mailto:presse@vg-an.bayern.de)

<b>Pressesprecher</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>		
RiVG Peter Burgdorf	Postfach 616 91511 Ansbach	Promenade 24 - 28 91522 Ansbach	<b>Telefon:</b> 0981 1804-352 <b>Telefax:</b> 0981 1804-271	<b>E-Mail:</b> <a href="mailto:presse@vg-an.bayern.de">presse@vg-an.bayern.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.vg-an.bayern.de">http://www.vg-an.bayern.de</a>